



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 2011

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Landesregierung	
1110	9. 3. 11	Landeswahlleiterin für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament	104
2123	27. 11. 2010	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	104
		Bezirksregierung Arnsberg	
21281	12. 1. 2011	Anerkennung des Stadtteils Bad Fredeburg der Stadt Schmallenberg als Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb	104
21281	12. 1. 2011	Anerkennung des Stadtteils Nordenau der Stadt Schmallenberg als Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb ..	104
		Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	9. 3. 2011	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	105
		Finanzministerium	
8202	24. 2. 2011	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	105

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
1. 3. 2011	Bek. – Landtagswahl 2010 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste.	107
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	
30. 12. 2010	Bekanntgabe von Stellen nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen	107
30. 12. 2010	Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Nordrhein-Westfalen	109
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
	Berichtigung der Bek. des Wahlausschusses zum Ergebnis der Wahl der Vertreterversammlung im Rahmen der Sozialversicherungswahl 2011 bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gem. § 28 Abs. 2 SVWO vom 6. Januar 2011 (MBL. NRW. 2011 S. 40)	110

I.**1110**

**Landeswahlleiterin
für Landtags- und Bundestagswahlen
sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament**

Bek. d. Landesregierung v. 9.3.2011

Frau Ministerialdirigentin Helga Block

Ministerium für Inneres und Kommunales, Haroldstraße 5, Düsseldorf

ist Landeswahlleiterin für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Die Landesregierung hat

Herrn Leitenden Ministerialrat Wolfgang Schellen

Ministerium für Inneres und Kommunales, Haroldstraße 5, Düsseldorf

zum Stellvertreter der Landeswahlleiterin ernannt.

Die Bek. d. Landesregierung v. 6.3.2002 (MBl .NRW. S. 416/SMBL. NRW 1110) ist gegenstandslos.

– MBl. NRW. 2011 S. 104

2123

**Änderung
der Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 27. November 2010**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. November 2010 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), – zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), – die nachstehende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.1.2011 – 232 – 0810.64.2 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Der Gebührentarif (Anlage zur Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 28. November 2009) wird wie folgt geändert:

1.

Nachfolgend nach Tarifstelle 2.6 „Röntgenprüfung“ wird als neue Tarifstelle 2.7 „Mündliche Wiederholungsprüfung Röntgen“ mit einer Gebühr von € 30,- eingefügt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Januar 2011

Ministerium für
Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: 232 – 0810.64.2 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 16. Februar 2011

Dr. Johannes S z a f r a n i a k
Präsident

– MBl. NRW. 2011 S. 104

21281

**Anerkennung des Stadtteils Bad Fredeburg
der Stadt Schmallenberg als
Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb**

Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg – 24.1.7-20
v. 12.1.2011

Mit Verfügung vom 12. Januar 2011 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 9 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 8) der Stadt Schmallenberg für den Stadtteil Bad Fredeburg die zusätzliche Artbezeichnung

„Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb“

verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Artbezeichnung „Kneipp-Heilbad“ besteht fort.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen sind Bestandteile der Verfügung.

Anlage 1

**Textliche Darstellung des Kurgebietes
im Stadtteil Bad Fredeburg
der Stadt Schmallenberg**

Im Norden: Frühere Gemeindegrenze über Buchhagen – Teufelskopf bis Anschluss L 914

Im Osten: L 914 bis L 776 – In der Henne – Saltenast – Westernahebach – frühere Gemeindegrenze oberhalb Huxel

Im Süden: frühere Gemeindegrenze oberhalb Huxel bis zu Riege – weiter frühere Gemeindegrenze bis in Höhe Schiefergrube – Wohnbaufläche Weißer Stein bis Apen- troperweg bis Waldenburger Straße – von hier parallel zum Apen- troperweg bis Auf der Gote und weiter Apen- troperweg bis Amtsgericht – Straße Im Ohle bis Post – entlang der B 511 bis zur Leißestraße – Sportzentrum.

Im Westen: Sportzentrum – Altenhof – Koppen – Buchhagen.

– MBl. NRW. 2011 S. 104

21281

**Anerkennung des Stadtteils Nordenau
der Stadt Schmallenberg als
Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb**

Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg – 24.2.7-20
v. 12.1.2011

Mit Verfügung vom 12. Januar 2011 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 9 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 8) der Stadt Schmallenberg für den Stadtteil Nordenau die zusätzliche Artbezeichnung

„Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb“

verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Artbezeichnung „Luftkurort“ besteht fort.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgiebetsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgiebetsgrenzen sind Bestandteile der Verfügung.

Anlage 1

Textliche Darstellung des Kurgiebets im Stadtteil Nordenau der Stadt Schmallenberg

Beginn südlich des Ortes am Nesselbach – in westlicher Richtung entlang des unteren Waldweges am Wesenberg bis Lengenbeck – die K 18 querend – in nördlicher Richtung entlang des Wanderweges über Lengenbeck bis zur Klausen – weiter entlang des Wanderweges zum kleinen Bildchen – in östlicher Richtung entlang des Weges bis zur ehemaligen Schiefergrube – in nördlicher und östlicher Richtung entlang des Wanderweges um Nesselbach – die K 18 querend – in südlicher Richtung entlang der K 18 bis zur Einmündung des Heilstollenweges (früher: Talweg), entlang des Heilstollenweges, das Hotel Tommes einbindend, in südlicher und westlicher Richtung entlang des Wanderweges im Nordenauer Wald bis zum Ausgangspunkt.

– MBl. NRW. 2011 S. 104

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6102.01 –
v. 9.3.2011

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28.5.1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1.
Bei dem Träger „Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Nordrhein-Westfalen“ wird im vorletzten Absatz nach dem Wort „Unna“, das Wort „Vlotho“, ergänzt.
2.
Nach dem Träger „Bundeswehr-Sozialwerk e.V.“ wird der Träger „Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Sitz Aachen (am 18.4.1966) sowie die folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen regionalen Caritasverbände
Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V.,
Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V.,
Caritasverband für die Region Eifel e.V.,
Caritasverband für die Region Heinsberg e.V.,
Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V.,
Caritasverband für die Region Krefeld e.V.,
Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V.“
eingefügt.

3.
Der Träger „Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.“ wird gestrichen.

4.
Nach dem Träger „Katholische Junge Gemeinde (KJG), Diözesanverband Aachen e.V.“ wird der Träger „Katholische Junge Gemeinde (KJG), Diözesanverband Essen, Sitz Essen (am 14.12.2010)

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig auf Diözesan-, Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Gruppen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

5.
Nach dem Träger „Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e.V.“ wird der Träger „Katholische Landjugendbewegung Köln e.V., Sitz: Köln (am 9. Dezember 2010)

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig auf Regional-, Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Gruppen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

6.
Nach dem Träger „Katholische Landjugendbewegung Diözesanverband Paderborn“ wird der Träger „Katholische Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V., Sitz Münster (am 9.12.2010)

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig auf Regional-, Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Gruppen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

7.
Bei dem Träger „Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V.“ werden nach dem Wort „Landesarbeitsgemeinschaft“ die Wörter „Kinder- und“ eingefügt.

8.
Der Träger „Integ. Jugend im Reichsbund der Kriegsopfer-, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen –“ wird gestrichen.

10.
Der Träger „Jugendnetzwerk Lambda NRW e.V.“ wird ersatzlos gestrichen

11.
Bei dem Träger „Rheinische Landjugend e.V.“ wird das Wort „Mettmann“ durch das Wort „Essen“ ersetzt.

12.
Bei dem Träger „Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V.“ werden die Wörter „Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V.“ durch die Wörter „Chorverband NRW e.V.“ ersetzt.

13.
Nach dem Träger „Service Civil International – Deutscher Zweig e.V.“ – wird der Träger „SoVD-Jugend im Sozialverband Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Düsseldorf (am 11.3.1976)“ eingefügt.

14.
Nach dem Träger „THW-Jugend NRW“ wird der Träger „Trägerwerk des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend im Erzbistum Paderborn, Sitz Paderborn (am 15.12.2010)

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig auf Diözesan-, Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Gruppen im Land Nordrhein-Westfalen.“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2011 S. 105

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bek. d. Finanzministeriums B 6130 – 1.3 – IV
v. 24.2.2011

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Anstalt am 26.11.2010 beschlossene 16. Änderung der Satzung, die das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13.7.2007 ist wie folgt zu ändern:

1.
In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach der Nummer 15 folgende Nummer 16 einzufügen:

„16. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 26. November 2010 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.1.2011 genehmigt.“

2.

§ 55 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Schiedsgericht besteht aus einer oder mehreren Kammern. ²Jede Kammer ist mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. ³Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter bestellt. ⁴Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts bestellt. ⁵Einen Beisitzer und seinen Vertreter können die Beteiligtenvertreter im Verwaltungsrat, den anderen Beisitzer und seinen Vertreter die Versichertenvertreter im Verwaltungsrat zur Bestellung vorschlagen. ⁶Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Beamte oder Richter bei einem Beteiligten oder Versicherte bei der VBL sein. ⁷Nach Eintritt in den Ruhestand ist eine einmalige Wiederbestellung zulässig.“

3.

§ 56 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Oberschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. ²Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter bestellt. ³Den Vorsitzenden und seinen Vertreter bestellt der Präsident des Bundesgerichtshofs, die Beisitzer bestellt die Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts. ⁴Drei Beisitzer und ihre Vertreter können die Beteiligtenvertreter im Verwaltungsrat, die drei anderen Beisitzer und ihre Vertreter die Versichertenvertreter im Verwaltungsrat zur Bestellung vorschlagen. ⁵Die auf Vorschlag der Beteiligtenvertreter zu bestellenden Beisitzer sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen, die auf Vorschlag der Versichertenvertreter zu bestellenden Beisitzer müssen Versicherte bei der VBL sein.“

4.

§ 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Schiedsgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlung.“

b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3

5.

§ 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„²Die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.“

b) Der neue Satz 3 wird als Unterabsatz angefügt und wie folgt geändert:

Das Wort „Dieser“ wird durch die Wörter „Der Geschäftsbericht“ ersetzt.

6.

Im Anhang 1 werden in Satz 1 des Absatzes 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 die Wörter „Bezüge nach § 4 TV ATZ“ ersetzt durch die Wörter „Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ), nach § 7 des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte oder nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)“.

7.

Im Anhang 1 wird Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Absatz 5 a wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„³Satz 1 gilt nach Inkrafttreten des Tarifvertrags zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) vom 14. Oktober 2010 entsprechend. ⁴Die ab dem 1. Januar 2010 geleisteten Umlagen des Landes Berlin sind unter Berücksichtigung der Anhebung des Bemessungssatzes nach § 8 Angleichungs-TV Land Berlin wie folgt zu teilen:

für das Jahr 2010	durch 0,95
für das Jahr 2011	durch 0,97
für das Jahr 2012	durch 0,97
für das Jahr 2013	durch 0,975
für das Jahr 2014	durch 0,98
für das Jahr 2015	durch 0,985

⁵Sofern der Bemessungssatz nach § 8 Angleichungs-TV Land Berlin in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils um mehr als 0,5 Prozentpunkte ansteigt, erhöhen sich die Werte nach Satz 4 zum 1. Januar des Jahres entsprechend, in dem die Anhebung des Bemessungssatzes wirksam wird. ⁶Ab dem Kalenderjahr, in dem der Bemessungssatz auf 100 Prozent angehoben wird und die Angleichung der Entgelte an den TV-L erreicht ist, spätestens aber ab dem Jahr 2016, sind die Umlagen des Landes Berlin in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 7 bis 9

c) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 2 und 4 bis 6 gelten entsprechend für die Entgeltsumme des Landes Berlin bei Anwendung des § 65 Abs. 3.“

d) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 bis 7“ ersetzt.

8.

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsände- rung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsände- rung
§ 1	12	§ 40	3, 12
§ 3	8	§ 41	3, 5, 11
§ 7	6, 13	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 8	8, 12, 13	§ 44	4, 10
§ 11	11	§ 46	6, 11
§ 12	6, 8, 12, 13	§ 47	5, 15
§ 13	8	§ 48	6, 15
§ 14	6, 8, 11, 13	§ 51	5, 10
§ 15	8, 12, 13	§ 55	16
§ 18	8	§ 56	16
§ 22	5, 10	§ 57	6, 13, 16
§ 23	1, 4, 5, 10, 11	§ 64	2, 4, 10
§ 26	10, 12	§ 65	6, 7, 8, 10, 11
§ 28	2, 4	§ 66a	4
§ 30	5, 10	§ 67	8
§ 31	5, 8, 10, 12, 14	§ 68	5
§ 32	5	§ 69	8
§ 32 a	14	§ 71	8, 16
§ 34	5, 10, 14	§ 75	10
§ 35	5, 10	§ 78	3
§ 36	6	§ 79	3
§ 36a	10	§ 82	3, 10
§ 37	3, 5, 10	§ 82a	6, 10, 11, 15
§ 38	6, 10, 12	§ 84a	10, 11

Anhang 1 – Ausführungs- bestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.) 1	1

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.) 2	2, 12
AB zu § 28 Abs. 2	10
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.) 4	4, 10, 14
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1 (Anhang 1, VIII.)	3, 10, 14, 16
AB zu § 65 Abs. 5 a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11, 16
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

- b) In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Änderung der VBLS vom 26.11.2010

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 26.11.2010)

§ 55 Abs. 1, § 56, § 57 Abs. 2, § 71 Abs. 1.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.1.2010)

Satz 1 des Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 1.11.2010) Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5 a.

– MBl. NRW. 2011 S. 105

III.

Landtagswahl 2010

Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.09.13
v. 1.3.2011

Der Landtagsabgeordnete Herr Andreas Krautscheid hat sein Mandat mit Ablauf des 28. Februar 2011 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 1. März 2011

Frau Regina van Dinther
Im langen Siepen 70
45529 Hattingen

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 21.5.2010 (MBl. NRW. S. 453)

– MBl. NRW. 2011 S. 107

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Bekanntgabe von Stellen nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen

Allgemeinverfügung d. Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz
v. 30.12.2010

I.

Entscheidung

In Nordrhein-Westfalen können neben den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-

rhein-Westfalen (LANUV) nach § 26 BImSchG, § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV, § 18 Abs. 2 der 1. BImSchV, § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV, § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV, § 14 der 13. BImSchV, § 10 der 17. BImSchV, §§ 10 i. V. m. 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV, § 13 der 17. BImSchV, § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV, § 8 Abs. 4 der 30. BImSchV, § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV oder Nr. 5.3.3 TA Luft bekannt gegebenen Stellen auch die nicht von Nordrhein-Westfalen, aber von anderen Bundesländern vor dem 18.08.2010 nach diesen Vorschriften bekannt gegebenen Stellen Ermittlungen durchführen, sofern sie auch die unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen einhalten.

Der Umfang der Berechtigung richtet sich dabei nach dem zugelassenen Ermittlungsumfang im Bekanntgabebescheid des Sitzlandes bzw. des erstbekanntgebenden Landes der Messstelle.

II.

Nebenbestimmungen

- Spätestens vier Wochen (Posteingang) vor der erstmaligen Ausführung eines nach den unter I. genannten Rechtsvorschriften angeordneten Ermittlungsauftrags in Nordrhein-Westfalen sind folgende Unterlagen in elektronischer Form an notifizierung@lanuv.nrw.de oder auf dem Postweg zu übersenden:
 - Übersicht zur personellen Ausstattung (fachlich Verantwortliche und deren Stellvertreter, fachkundige Mitarbeiter) der Stelle unter Angabe der jeweiligen Funktionszuweisung,
 - Dokumentation des Qualitätsmanagement-Systems (DIN EN 17025), möglichst in elektronischer Form.
- Die gerätetechnische Ausstattung ist jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen, z.B. VDI 4220 (Entwurf Februar 2009) ^{*1} und Abschnitt I Nr. 4.2.2 der Anlage zur RL ^{*1} oder DIN 45688 (April 2005) ^{*2} und Nr. 4.3.3 der Anlage zur RL.
- Beauftragte des LANUV und der für die Anlagenüberwachung nach BImSchG zuständigen Behörde (Überwachungsbehörde) sind berechtigt, an der Durchführung von Ermittlungen nach den unter I. genannten Rechtsvorschriften in NRW teilzunehmen und deren Ergebnisse ggf. auf Kosten der Stelle zu prüfen. Es ist ein Messplan zu erstellen. Für die Ermittlung der Emissionen von Luftverunreinigungen, Kalibrierungen oder Prüftätigkeiten sind die festzulegenden Angaben an den in der Nebenbestimmung Nr. 4 Satz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Musterberichten auszurichten. Dieser Messplan ist sachgerecht zu erstellen und für die durchzuführende Messung verbindlich. Dem LANUV ist der Messtermin rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messung, schriftlich mitzuteilen. Eine möglicherweise von der Überwachungsbehörde verlangte Vorlage und/oder Abstimmung des Messplans bleibt davon unberührt. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung möglich ist.
- Ermittlungen luftverunreinigender Stoffe gemäß § 26 BImSchG sind zur Sicherung einer qualitätsgerechten Durchführung und Erfassung emissionsrelevanter Anlagendaten in der Regel von mindestens zwei Personen des fachkundigen Personals der Stelle auszuführen. Eine aufgrund örtlicher und messtechnischer Gegebenheiten geplante Reduzierung des einzusetzenden Personals ist bereits im Messplan anzuzeigen und zu begründen.
- Berichte über die durchgeführten Ermittlungen von Luftverunreinigungen sind entsprechend den nachstehenden Musterberichten zu erstellen:
 - Musterbericht über Emissionsmessungen (<http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/pdf/muster-messbericht.pdf>),
 - Musterbericht über die Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus automatischer Mess- und elektronischer Auswerteeinrichtungen (VDI 3950 Anhang A, Dezember 2006) ^{*2}

- c) Musterbericht über die Durchführung von jährlichen Funktionsprüfungen und Kalibrierungen (VDI 3950 Anhang C, Dezember 2006) ^{*2)}.
6. Zweimal im Bekanntgabezeitraum hat die Stelle unter Einbezug aller Standorte sowie des fachkundigen Personals dieser Standorte auf eigene Kosten an den vom LANUV anerkannten Ringversuchen oder entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen. Die Ergebnisse zu Teilnahmen an Ringversuchen sind dem LANUV und ggf. der Akkreditierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
7. Die Stelle hat Aktivitäten und Tätigkeiten zu unterlassen, die ihre Unabhängigkeit und Neutralität in Frage stellen.
8. Bis zum 31.3. eines jeden Jahres sind dem LANUV unter Verwendung der Vorlage unter http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_LANUV/Notifizierung_Bekanntgabe/Luft/Dateien/Jahresmeldung_10-08-12.xls alle Ermittlungen mitzuteilen, welche in Nordrhein-Westfalen im Vorjahr im Rahmen der Bekanntgabe nach § 26 BImSchG durchgeführt worden sind. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
- Auf Verlangen sind dem LANUV alle erforderlichen Unterlagen über durchgeführte Ermittlungen in NRW vorzulegen.
9. Die aufgabenspezifischen QMS-Unterlagen (Qualitätsmanagement-Handbuch, Standard-Arbeitsanweisungen, Geräte- / Messplatz-Handbücher) sind am Durchführungsort der jeweiligen Ermittlung vorzuhalten und auf Verlangen Beauftragten des LANUV oder der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

III.

Widerrufsvorbehalte und nachträgliche Nebenbestimmungen

1. Die Ermittlungserlaubnis für Nordrhein-Westfalen steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt wurden,
 - wiederholt fehlerhafte Ermittlungsberichte vorgelegt werden,
 - bekannt gegebene Stellen der Aufforderung zur Ringversuchteilnahme wiederholt nicht nachkommen und wenn die bekannt gegebene Stelle eine zweimalige Fehlbescheinigung vorlegt oder
 - wiederholt gravierende Mängel, die die o.g. Voraussetzungen für die Bekanntgabe betreffen, bei Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit der bekannt gegebenen Stelle festgestellt werden.

Ein Widerruf erfolgt gegenüber der betroffenen Stelle und wird den Immissionsschutzbehörden in Nordrhein-Westfalen sowie der Bekanntgabebehörde des Sitzlandes der Messstelle mitgeteilt.

2. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Wirksamwerden und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, Teil III, als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Eine nachrichtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des LANUV NRW und im Rechtersystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa)

(<https://www.luis-bb.de/resymesa/ModulInfoRechtsgrundlagen.aspx?M=4>).

Der vorbehaltene Widerruf bzw. die Ergänzung weiterer Nebenbestimmungen wird in gleicher Weise bekannt gegeben.

V.

Begründung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist gemäß § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die für die Bekanntgabe von Stellen nach § 26 BImSchG zuständige Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund der Änderung des BImSchG vom 11.8.2010 ^{*3)} sind Anpassungen im Bereich des Verfahrens zur Bekanntgabe von Stellen im Land Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs der Bekanntgabeentscheidung einer zuständigen Behörde auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BImSchG) entfällt die nach bisheriger Rechtslage in Nordrhein-Westfalen erforderliche Bekanntgabe durch das LANUV für Stellen, deren Geschäftssitz sich außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befindet. Dies gilt jedoch nur für Stellen, die nach der Änderung des BImSchG in einem anderen Bundesland bekannt gegeben worden sind. Durch diese Allgemeinverfügung wird eine Regelung für die bereits vor dem 18.8.2010 in einem anderen Bundesland bekannt gegebenen Stellen geschaffen, die nicht über eine Bekanntgabe in Nordrhein-Westfalen verfügen.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen nach Abschnitt II ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i.V. mit § 26 Abs. 2 Satz 3 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sollen u.a. eine ordnungsgemäße und qualitätsgerechte Durchführung der Maßnahmen nach § 26 BImSchG sowie den Fortbestand der bisher geforderten Tätigkeitsvoraussetzungen im Land Nordrhein-Westfalen sichern.

VI.

Hinweise

Hinweise zu den in der Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Ermittlungstätigkeit im Land Nordrhein-Westfalen zu beachtenden Verfahrensweisen und technischen Normen können den Fachinformationen des LANUV (<http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/bekannt.htm>) entnommen werden.

VII.

Rechtsgrundlagen

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

RL – Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 5/2003) v. 21. Oktober 2003 (<http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/pdf/BekanntgabeRichtlinie.pdf>)

TA Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

VwVfG NRW – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861)

ZustVU – Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 337)

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3,

45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage wäre gegen das

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

zu richten.

Recklinghausen, den 30. Dezember 2010

gez. Dr. B o t t e r m a n n
Präsident

*1) Erläuterung unter Abschnitt VI

*2) Beuth Verlag GmbH Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin

*3) Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften, BGBl. I, S. 1163

– MBl. NRW. 2011 S. 107

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Nordrhein-Westfalen

Allgemeinverfügung d. Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz v. 30.12.2010

I.

Entscheidung

In Nordrhein-Westfalen können neben den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach § 29a BImSchG, bekannt gegebenen Sachverständigen auch die nicht von Nordrhein-Westfalen, aber von anderen Bundesländern vor dem 18.8.2010 nach dieser Vorschrift bekannt gegebenen Sachverständigen Ermittlungen durchführen, sofern sie auch die unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen einhalten.

Der Umfang der Berechtigung richtet sich dabei nach dem zugelassenen Ermittlungsumfang im Bekanntgabebescheid des Sitzlandes bzw. des erstbekanntgebenden Landes des Sachverständigen.

II.

Nebenbestimmungen

1. Der Sachverständige ist verpflichtet, alle zwei Jahre zur Weiterbildung an einem von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) autorisierten Meinungs- und Erfahrungsaustausch teilzunehmen.
2. Für Standorte in Nordrhein-Westfalen sind neben den im Rahmen der Aufträge zu fertigenden Prüfberichten gesonderte Aufzeichnungen zur Sammlung und Auswertung der Erfahrungen über die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und der Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen zu erstellen, die insbesondere
 - Angaben über Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der Prüfung,
 - Angaben über die bei der Prüfung festgestellten Mängel sowie Vorschläge zu ihrer Abhilfe und
 - grundlegende Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten.
3. Die vorgenannten Aufzeichnungen sind einmal jährlich zusammenzufassen und auf Verlangen dem LANUV vorzulegen.

4. Der Sachverständige ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der KAS einen Bericht vorzulegen, in dem eine Zusammenfassung über die bei den in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Prüfungen festgestellten bedeutsamen Mängel sowie eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten sind. Der Bericht ist entsprechend der Mustervorlage des Leitfadens KAS-4 (siehe <http://www.kas-bmu.de>) zu erstellen und über das LANUV an die KAS einzureichen.
5. Hilfskräfte dürfen zur Vorbereitung von angeordneten sicherheitstechnischen Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen nach § 29a BImSchG eingesetzt und insoweit mit Teilarbeiten beschäftigt werden, wie die Mitarbeit vom Sachverständigen ordnungsgemäß überwacht werden kann. Von der Zuverlässigkeit und der Fachkunde der Hilfskräfte hat sich der Sachverständige vor deren Einsatz zu vergewissern. Der Charakter einer persönlichen Leistung des Sachverständigen darf durch den Einsatz von Hilfskräften nicht verloren gehen.
6. Es dürfen keine nach § 29a BImSchG angeordneten sicherheitstechnischen Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen für Anlagen durchgeführt werden, bei deren Planung, Errichtung oder Änderung der Sachverständige beratend tätig war.

Ferner dürfen keine nach § 29a BImSchG angeordneten sicherheitstechnischen Prüfungen oder Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen in Anlagen durchgeführt werden, zu deren Betreibern der Sachverständige in personen- oder gesellschaftsrechtlichen Verbindungen stehen.

Eine entsprechende Erklärung ist in den jeweiligen Prüfbericht aufzunehmen.

7. Beauftragte des LANUV und der für die Anlagenüberwachung nach BImSchG zuständigen Behörde (Überwachungsbehörde) sind berechtigt, an der Durchführung von Ermittlungen nach § 29a BImSchG in NRW teilzunehmen oder deren Ergebnisse zu prüfen.

III.

Widerrufsvorbehalte und nachträgliche Nebenbestimmungen

1. Die Ermittlungserlaubnis für Nordrhein-Westfalen steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt wurden,
 - die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist,
 - einer Nebenbestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwider gehandelt wurde.

Ein Widerruf erfolgt gegenüber dem betroffenen Sachverständigen und wird den Immissionsschutzbehörden in Nordrhein-Westfalen sowie der Bekanntgabebehörde des Sitzlandes des Sachverständigen mitgeteilt.

2. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Wirksamwerden und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, Teil III, als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Eine nachrichtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des LANUV NRW und im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa)

<https://www.luis-bb.de/resymes/ModulInfoRechtsgrundlagen.aspx?M=5>

Der vorbehaltene Widerruf bzw. die Ergänzung weiterer Nebenbestimmungen wird in gleicher Weise bekannt gegeben.

V. Begründung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist gemäß § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a BImSchG zuständige Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund der Änderung des BImSchG vom 11.8.2010 ^{*1)} sind Anpassungen im Bereich des Verfahrens zur Bekanntgabe von Sachverständigen im Land Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs der Bekanntgabeentscheidung einer zuständigen Behörde auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 29 a Absatz 4 Satz 2 BImSchG) entfällt die nach bisheriger Rechtslage in Nordrhein-Westfalen erforderliche Bekanntgabe durch das LANUV für Sachverständige, deren Geschäftssitz sich außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befindet. Dies gilt jedoch nur für Sachverständige, die nach der Änderung des BImSchG in einem anderen Bundesland bekannt gegeben worden sind. Durch diese Allgemeinverfügung wird eine Regelung für die bereits vor dem 18.8.2010 in einem anderen Bundesland bekannt gegebenen Sachverständigen geschaffen, die nicht über eine Bekanntgabe in Nordrhein-Westfalen verfügen.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen nach Abschnitt III ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i. V. mit § 26 Abs. 2 Satz 3 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sollen u. a. eine ordnungsgemäße und qualitätsgerechte Durchführung der Maßnahmen nach § 29 a BImSchG sowie den Fortbestand der bisher geforderten Tätigkeitsvoraussetzungen im Land Nordrhein-Westfalen sichern.

VI. Rechtsgrundlagen

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

VwVfG NRW – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861)

ZustVU – Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 337)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage wäre gegen das

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

zu richten.

Recklinghausen, den 30. Dezember 2010

gez. Dr. Bottermann
Präsident

^{*1)} Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften, BGBl. I, S. 1163

Berichtigung der Bek. des Wahlausschusses zum Ergebnis der Wahl der Vertreterversammlung im Rahmen der Sozialversicherungswahl 2011 bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gem. § 28 Abs. 2 SVWO vom 6. Januar 2011 (MBL. NRW. 2011 S. 40)

1.
In der Nummer 2.1 Gruppe der Versicherten erhält die laufende Nummer 1 folgende Fassung:

„1 Damaschke, Birgit, 1966, Cronenfelder Str. 24, 42349 Wuppertal“.

2.
In der Nummer 2.1 Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten die laufenden Nummern 1 und 3 folgende Fassungen:

„1 Bierkämper-Braun, Heidi, 1959, Gustav-Sybrecht-Str. 14, 44536 Lünen“

„3 Lang, Katharina, 1961, Grüne Trift 47, 42327 Wuppertal“.

– MBL. NRW. 2011 S. 110

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569